OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350505/6/KLi**

Datum: **Linz, 4. Juni 2018**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 25. Mai 2018 der H E, geb. x, A G, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. März 2018, GZ: BHGMSO-2018-89852/6-SI, betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird insofern stattgegeben als der Antragstellerin für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 17. März 2018, GZ: BHGMSO-2018-89852/6-SI, Verfahrenshilfe in Form der Reisekosten gewährt wird.

II. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie auf einstweilige Befreiung von Eingabegebühren, der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung von Dolmetschergebühren und Zeugengebühren sowie der Barauslagen des beigegebenen Rechtsanwaltes und Kommissionsgebühren wird abgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Antragstellerin mit Bescheid vom 17. März 2018, GZ: BHGMSO-2018-89852/6-SI, bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs) zuerkannt. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV wurde ihr der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, gewährt. Als eigene Mittel sind die Zahlungen des AMS einzusetzen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Antragstellerin sei ledig und lebe derzeit in einem angemieteten Zimmer im A G in X. Der monatliche Mietaufwand betrage 590 Euro, ein entsprechender Beherbergungsvertrag sei vorgelegt worden. Sie sei beim AMS vorgemerkt und beziehe dort eine Leistung von 14,27 Euro täglich. Über weiteres Einkommen verfüge sie nicht. Sie verfüge laut ihren Angaben über keinerlei Sparguthaben Bausparverträge, Lebensversicherungen oder sonstige Vermögenswerte.

Der Mindeststandard betrage 949,10 Euro monatlich.

I.2. Dagegen richtet sich zunächst die Beschwerde vom 29. März 2018, in welcher die Antragstellerin vorbringt, der Mindeststandard sei unrichtig herangezogen worden. Sie lebe nicht in einer familiären Haushaltsgemeinschaft. Richtiger Weise hätte der Mindeststandard für Alleinstehende herangezogen werden müssen.

Sie beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 22. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Die Antragstellerin ist zu dieser Verhandlung nicht erschienen, mit der Begründung sie könne die Kosten für die Fahrt von X nach x nicht bezahlen.

I.3. Die Antragstellerin hat sodann mit Eingabe vom 25. Mai 2017 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie in Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes, der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren und der Befreiung von sämtlichen Gebühren für Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Reisekosten zur mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger Vorlage von Vermögensnachweisen, Kontoauszügen, Einzahlungsbelegen, etc. gestellt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Antragstellerin bezieht Notstandshilfe des AMS in Höhe von täglich 14,27 Euro sowie bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der Kontostand am Konto der Antragstellerin betrug laut Kontoauszug im Zeitpunkt des Antrags 600,38 Euro. Die Antragstellerin verfügt über kein nennenswertes Vermögen (Sparbuch, Bausparvertrag, etc.). Sie hat keine Sorgepflichten.

Die Antragstellerin bewohnt ein Zimmer im A G in X, für das sie eine monatliche Miete in Höhe von 590 Euro bezahlt.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die Antragstellerin zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die Antragstellerin durch Vorlage von Kontoauszügen und Zahlungsnachweisen glaubhaft gemacht.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 25. Mai 2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, die Durchführung des Beschwerdeverfahrens, die mündliche Verhandlung, der Befreiung von Gebühren, Barauslagen und Gewährung von Reisekosten beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw. Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für die Antragstellerin dieser Rechtsstreit subjektiv von hoher Bedeutung ist. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist. Angesichts der Tatsache, dass das Vorbringen der Antragstellerin im Akt der belangten Behörde die Voraussetzungen einer Beschwerde iSd § 9 VwGVG erfüllt, ist davon auszugehen, dass sie ihre Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann. Eine Beeinträchtigung des Lebensunterhaltes oder der Existenz ist nicht ersichtlich, weshalb in objektiver Hinsicht eine besondere Bedeutung zu verneinen ist. Im Vergleich dazu ging es in einem vom Verwaltungsgerichtshof behandelten Fall um den massiven Grundrechtseingriff durch die drohende Haft, weshalb dem Rechtsstreit eine hohe Bedeutung für den Betroffenen beigemessen wurde (VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

Der Antragstellerin wird daher zugemutet, dass sie ihr Anliegen vor dem Gericht vorbringen und entsprechend erläutern kann. Im Zuge des Verfahrens wird der gegenständliche Sachverhalt eingehend anhand der anzuwendenden Rechtslage mit der Antragstellerin erläutert. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung), wobei der Antragstellerin zumutbar ist, ihre Rechte geltend zu machen. Aufgrund bestehender Manuduktionspflicht sind der Antragstellerin die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen der Antragstellerin, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Weiters sind die Kosten und die verfügbaren Mittel der Antragstellerin zu betrachten und ob bei Fehlen der entsprechenden Mittel der Zugang zum Recht sichergestellt ist oder nicht. Zugegebener Maßen befindet sich die Antragstellerin in äußerst schwierigen finanziellen Verhältnissen. Im gegenständlichen Fall sind aber von der Antragstellerin weder Kosten vorzuschießen, noch besteht für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anwaltszwang. Außerdem unterliegen Eingaben des öffentlichen Fürsorgewesens keiner Eingabegebühr. Auch mit Zeugen- und/oder Sachverständigengebühren ist nach der aktuellen Sachlage nicht zu rechnen.

Das gegenständliche Verfahren ist daher nicht derart komplex, dass die Antragstellerin ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre, ihre Ansprüche geltend zu machen. Vielmehr wird sie unter Zugrundelegung ihres Vorbringens im Verfahren vor der belangten Behörde im Stande sein, ihre Rechte auch ohne Rechtsbeistand aufzuzeigen.

Insofern ist der Antragstellerin Verfahrenshilfe lediglich im Hinblick auf die Reisekosten zur Verhandlung zu gewähren.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie bereits oben dargelegt, sind für das gegenständliche Beschwerdeverfahren, abgesehen von den Reisekosten, keine Kosten zu erwarten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den

Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern (sh dazu bereits oben).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO insbesondere anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 01.09.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17). Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen.

III.4. Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

III.5. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe lediglich im Hinblick auf die Reisekosten vor. Darüber hinaus war der Antrag somit abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt.

Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer